

Rückkauf nicht über 100 % oder halbjährl. Auslos. zu 100 %. Die Bank hat das Recht, die Anleihe jederzeit zu einem Zinstermin ganz oder teilweise mit 30tägiger Kündigungsfrist zu 100 % zu tilgen. Die Rückzahlung kann auch jederzeit durch Einreichung von Schuldverschreibungen dieser Anleihe erfolgen, die zu pari in Zahlung genommen werden. Sicherheit und Treuhänder: wie bei der 7 % Gold-Anleihe vom 15.9. 1925. Zahlstellen: New York und London: The National City Bank of New York. Zahlung von Kapital und Zinsen frei von allen gegenwärtigen und zukünftigen deutschen Steuern und Abgaben in New York in Goldmünze der Vereinigten Staaten vom jetzigen Gewicht und Feingehalt, in London zum Kaufkurse für Sicht-Wechsel auf New York. Die Anleihe wurde in Amerika am 2./5. 1928 zu 95.50 % von der National City Bank of New York, Harris, Forbes & Co., Lee, Higginson & Co. und Brown Brothers & Co. aufgelegt. Von der Anleihe wurden in England 2 000 000 \$, in der Schweiz 1 000 000 \$ und in Schweden 750 000 \$ untergebracht. — Kurs Ende 1928—1932: In New York: 89, 85,25, 82, 27, 63,75 %.

6½ % Meliorations-Auslandsanleihe v. 1930: 25 000 000 Schw. Fr.; Stücke zu 1000 Schw. Fr. Zs. 1.6. u. 1./12. Tilg.: Das Kapital ist fällig am 1./6. 1960; Tilg. lt. besonderem Tilg.-Plan vom 1./6. 1935 an bis 1./6. 1960 durch Rückkäufe am Markt oder durch Auslosung zu pari. Die am Betrag der Tilgungs-Quote noch fehlenden Schuldverschreibungen werden jeweils in den beiden ersten Wochen des Monats April zum 1./6. ausgelost. Unabhängig vom Tilgungsplan hat die Zentralbank vom 1./12. 1935 an das Recht, den noch ausstehenden Betrag der Anleihe ganz oder teilweise — im letzteren Falle in Beträgen von mindestens 500 000 Schw. Fr. nom. — mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Monaten auf einen Cpn.-Termin vorzeitig zurückzahlen. Die vorzeitige verstärkte Tilgung kann erfolgen durch Rückkauf von Obligationen am Markt oder durch Rückzahlung zu pari. Für den Fall teilweiser vorzeitiger Tilgung werden die zu tilgenden Obligationen, soweit sie nicht zurückgekauft wurden, durch Auslosung bezeichnet. Durch die vorzeitige verstärkte Tilgung wird diejenige auf Grund des Tilgungsplanes nicht unterbrochen. — Zahlstellen: In der Schweiz: Schweizer. Kreditanstalt, Schweizer. Bankverein, Eidgenössische Bank, Schweizer. Bankgesellschaft und Aktiengesellschaft Leu & Co.; in Holland: Nederlandsche Handel-Maatschappij, Mendelsohn & Co., Pierson & Co., Handel-Maatschappij H. Albert de Bary & Co. und R. Mees & Zoonen. — Zahlung von Kapital und Zinsen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten ohne Rücksicht auf die Nationalität des Obligations-Inhabers und ohne Abzug für irgendwelche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben, die im Deutschen Reich durch das Reich, seine Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erhoben werden, nach Wahl des Inhabers in der Schweiz in Schw. Fr. und in Holland in holländ. Gulden zum Tageskurse. Die schweizerische Couponsteuer in der jetzigen Höhe von 2 % ist durch Pauschalzahlung abgelöst. — In Holland 6 250 000 Schw. Fr. am 1./7. 1930 zu 91.50 % (Amsterdamsche Usance), weitere 6 250 000 Schw. Fr. in der Schweiz am 8./7. 1930 zu 95.50 % aufgelegt; restliche 12 500 000 Schw. Fr., mit mehrjähriger Sperre, im Auslande placiert. — Kurs in Amsterdam Ende 1930—1932: 90, 34, 65 %.

Golddiskontbank-Anleihe: Für die Golddiskontbank-Anleihe in Höhe von 360 000 000 RM sind von der R.-K.-A. **7%ige Hypothekar - Schuldscheine** herausgegeben worden. Verzinsung halbjährlich 15./1. und 15./7. (erstmalig 15./1. 1927). Die erste Serie ist am 15./7. 1929, die zweite am 15./7. 1930, die dritte am 15./7. 1931 zur Rückzahlung fällig. Für die Forderungen aus den Hypothekar-Schuldscheinen haften, außer dem Vermögen der R.-K.-A. als Sonderdeckungsmasse in voller Höhe des Nennbetrages, Hypotheken, welche für staatliche, landschaftliche, kommunale oder andere unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutsche Hypothekenbanken oder für öffentlich-rechtliche Sparkassen an inländischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestellt und an die R.-K.-A. verpfändet oder abgetreten sind.

Umlauf der ausgegebenen Schuldverschreibungen am

31. Dez. 1932: 1. Aus der 1. Amerika-Anleihe 21 626 000 \$, 2. aus der Golddiskontbank-Anleihe 7 000 000 RM, 3. aus der 2. Amerika-Anleihe 23 147 000 \$, 4. aus der 3. Amerika-Anleihe 38 244 000 \$, 5. aus der 4. Amerika-Anleihe 21 048 000 \$, 6. aus der 1. Auslands-Meliorations-Anleihe 22 525 000 Schw. Fr.

Der Gesamtbetrag der Deckung betrug am 31. Dez. 1932: 1. für die 1. Amerikaanleihe: a) in Hypotheken 86 589 597 GM, b) in Bardeckung 4 254 057 RM; 2. für die Golddiskontbank-Anleihe in Hyp. 25 645 106 GM/RM; 3. für die 2. Amerikaanleihe: a) in Hyp. 93 887 060 GM, b) in Bardeckung 3 330 870 RM; 4. für die 3. Amerikaanleihe: a) in Hyp. 159 199 729 GM, b) in Bardeckung 1 425 700 RM; 5. für die 4. Amerikaanleihe: a) in Hyp. 87 117 337 GM, b) in Bardeckung 1 284 895 RM; 6. für die 1. Auslands-Meliorations-Anleihe: Deckung in abstrakten Schuldversprechen, ausgestellt von Körperschaften des öffentlichen Rechts 18 045 191 GM.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31./12. 1925. — **Anstalts-Versammlung:** 1933 am 7./4.

Gewinn-Verteilung: Vom Reingewinn ist mind. ein Viertel einer Hauptrücklage so lange zuzuführen, bis diese den zehnten Teil des Kapitals erreicht. Sind Schuldverschreibungen ausgegeben, so ist eine Sonderrücklage zu bilden; dieser ist mindestens ein Drittel des Reingewinns zuzuführen, bis 5 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen erreicht sind. Der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht weitere Rücklagen beschlossen werden, der Hauptrücklage zugeführt oder zur Erhöhung des Kapitals der R.-K.-A. verwendet. Soweit der Reingewinn nicht zur Erhöhung des Kapitals, zu Rücklagen, für die Sonderrücklage oder zur Ueberweisung an den Rentenbankschein-Tilgungs-Fonds verwendet wird, bedarf die Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns der Genehmigung der Reichsregierung und der Zustimmung des Reichsrats. Wird die Genehmigung oder die Zustimmung versagt, so entscheidet über die Verwendung des Reingewinns ein Ausschuss aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei die Reichsregierung, der Reichsrat und die Anstaltsversammlung bestellt.

Zur Ausführung des Liquidierungsgesetzes in seiner abgeänderten Fassung vom 1./12. 1930 war der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich, der Reichsbank, der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt erforderlich. Danach ist die Anstalt verpflichtet, ihren bilanzmäßigen Reingewinn aus den Geschäftsjahren 1929 bis einschließlich 1933, abzüglich der etwa zu einer Dotierung der Sonderrücklagen erforderlichen Beträge, ausschließlich zur Verstärkung ihres Kapitals und der sonstigen Rücklagen zu verwenden, bis sie zusammen den Betrag von 500 000 000 RM erreicht haben werden.

Bestimmungen über Auflösung: Ueber das Vermögen, das der R.-K.-A. nach Beendigung ihrer Liquidation, die nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung mit Genehmigung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats. Das Vermögen darf nur für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Im Falle eines Konkurses finden die Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Bilanz am 31. Dez. 1932: Aktiva: Kasse, Reichsbankgiro-, Postscheck- u. Bankguth. 53 255 542, Wechsel 34 556 660, Wertpapiere 43 320 624, Devisen 397 883, Beteiligungen 21 989 859, Personalkredite (199 815 245): a) bis zu 12 Mon. befristete Darlehen 105 511 896, b) Abzahlungskredite 49 951 251, c) sonstige länger befristete Darlehen 44 352 098; Deutsches Reich (Forder. gem. § 5 der Zweiten Entschuld.-Verordn. vom 21./10. 1932) 50 000 000, Umschuldungskredite 26 744 299, Meliorationskredite (80 948 148): a) Dauerkredite aus Anleihemitteln 18 045 191, b) Dauerkredite aus eigenen Mitteln 18 539 251, c) Zwischenkredite 36 059 481, d) Meliorationskredite im Rahmen des Arbeitsbeschaff.-Programms 80 304 225; Siedl.-Kredite (62 386 606): a) Hypothekendarlehen 12 700 097, b) Dauerkredite 49 686 509; Hypothekendarlehen: aus Mitteln der 1. Amerika-Anleihe 86 589 597, aus eigenen Mitteln zu denselben Bedingungen 1 666 150, aus Mitteln der Golddiskontbank-Anleihe